



Service-Information für Umrüstungen an Kraftfahrzeugen

Nummer: F 053-20 Version: 01 Datum: 10.09.2014

Diese Service-Information stellt eine Empfehlung für die Umrüstung an Kraftfahrzeugen/-Reifenkombinationen dar. Die Umrüstung ist nur zulässig, wenn das Fahrzeug in der Zulassung mit der entsprechenden Bescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Goodyear Germany GmbH

Abteilung Motorrad
Wendestraße
45000 Hanau
Telefon
06181 68-1473

E-Mail
motorrad@dunlop.de

Geschäftsführung
Martin Post
Dirk Krieger
Dr. Christian Niebling

Prokuristen
Dr. Guido Hüffer, Johannes Moll, Frank Titz, Maximilian Weber
Aufsichtsratsvorsitzender
Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Luftdruck vorne	Luftdruck hinten
CF MOTO	CF400-8F	450 MT (2024-)	2,50	2,80
DUNLOP Bereifung vorne			DUNLOP Bereifung hinten	
90/90 - 21	M/C 54T	TL TRAILMAX RAID M+S	140/80 - 18	M/C 70S TL TRAILMAX RAID M+S
90/90 - 21	M/C 54S	TT D 908 F RR M+S	140/80 - 18	M/C 70R TT D 908 RR M+S

Auflagen / Bemerkungen: M+S Bereifung mit S-Speed-Index = Höchstgeschw. von max. 180km/h bzw. T-Speed-Index, Höchstgeschw. von max. 100km/h. Zulassung M+S Aufkleber im Blickfeld des Fahrzeugführers ist vorgeschrieben.

WICHTIGER HINWEIS: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung dieser Service-Informationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Hanau, 10.09.2014
Goodyear Germany GmbH

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Bescheinigungen zur Verfügung. Die Bescheinigung ist einzusehen unter:
<https://www.dunlop.de/de/motorcycle.html#/homologation>